



Reglement zum Ausbildungsvertrag



Reglement zum Ausbildungsvertrag 2025/26

Art. 1 SIHF-Ausbildungsvertrag	2
Art. 2 Vertragsabschluss und Spielberechtigung.....	2
Art. 3 Kandidatur für ein nordamerikanisches College-Team (NCAA)	2
Art. 4 Mindest- und Maximaldauer	3
Art. 5 Academy-Vertrag	3
Art. 6 Disziplinargewalt der IIHF, der SIHF und von Swiss Olympic	4
Art. 7 Rechtspflege.....	4
Art. 8 Inkrafttreten	4



Art. 1 SIHF-Ausbildungsvertrag

- Die Clubs der SIHF können mit Spielern der U18- (U17 und U18) und U21-Jahrgänge (U19 bis U21) einen Arbeitsvertrag abschliessen. Es kann sich dabei um einen Spielervertrag der Stufe National League / Swiss League / MySports League / 1. Liga, um einen vom Club ausgearbeiteten Vertrag, der die Ausbildung des Spielers regelt, oder um einen SIHF- Ausbildungsvertrag handeln.
- Das vorliegende Reglement bildet die Rechtsgrundlage für den zwischen dem Club und dem U18- respektive U21-Spieler abgeschlossenen Ausbildungsvertrag.
- Zwischen einem Club und einem Spieler der Altersstufen U16 und jünger sowie mit einem Spieler, der als Overage-Spieler bei den U21-Elit eingesetzt wird, muss kein SIHF-Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Auf Spieler der Altersstufen U16 und jünger sowie auf Overage-Spieler, welche bei den U21-Elit eingesetzt werden, ist das vorliegende Reglement somit nicht anwendbar (im gegenseitigen Einvernehmen kann freiwillig ein Ausbildungsvertrag mit solchen Spielern abgeschlossen werden. Die Verträge sind jedoch nicht bei der SIHF zu hinterlegen).

Art. 2 Vertragsabschluss und Spielberechtigung

Ein U18- oder ein U21-Spieler ist in den Meisterschaften der Leistungsklasse U18-Elit oder U21-Elit nur spielberechtigt, wenn er:

- mit einem Klub einen SIHF-Ausbildungsvertrag, einen vom Club ausgearbeiteten Vertrag, der die Ausbildung des Spielers regelt, oder einen Spielervertrag der Stufe NL/SL/MyHockey League/1. Liga abgeschlossen hat, und
- sämtliche weiteren Voraussetzungen der Registrierung und Spielberechtigung gemäss den massgeblichen Reglementen der SIHF erfüllt.
- Zum Abschluss eines SIHF-Ausbildungsvertrags ist der Standardvertrag zu verwenden, der von der SIHF zur Verfügung gestellt wird. Ein vom Club ausgearbeiteter Vertrag, der die Ausbildung des Spielers regelt, ist ebenfalls zugelassen.
- Der Vertrag ist mit demjenigen Club abzuschliessen, der den Spieler mit einer gültigen A- oder B-Lizenz bei den U18-Elit, bzw. bei den U21-Elit einsetzt.
- Es ist nicht entscheidend, ob der Vertrag mit dem A-Lizenzclub oder mit dem B- Lizenzclub abgeschlossen wird. Der Vertragsclub ist dafür verantwortlich, dass ein entsprechender Vertrag tatsächlich existiert. Der rechtsgültig unterschriebene Vertrag ist auf Verlangen vorzuweisen.
- Wechselt ein Spieler während seiner Vertragszeit den Club, kann der ursprünglich abgeschlossene Vertrag weiterlaufen, sofern beide Clubs damit einverstanden sind. Eine entsprechende Erklärung ist zusammen mit dem Clubwechselformular T3 einzureichen.

Art. 3 Kandidatur für ein nordamerikanisches College-Team (NCAA)

- Ist ein Spieler mit U18- oder U21-Jahrgang daran interessiert, für ein nordamerikanisches College-Team der NCAA zu kandidieren, so kann er die Spielberechtigung für eine Meisterschaft der Leistungsklassen U18-Elit oder U21-Elit auch ohne Abschluss eines Vertrag gemäss Art. 2 Ziff. 1 Bst. a) des vorliegenden Reglements erlangen.
- Dazu hat aber sein Stammklub der SIHF vor dem ersten Meisterschaftsspiel des betreffenden Spielers eine schriftliche und vom Spieler sowie vom Klub unterzeichnete Bestätigung einzureichen, wonach der Spieler an einer späteren Kandidatur für ein College-Team der NCAA interessiert ist.
- Mit seinem ersten Spiel in einer Meisterschaft der Leistungsklassen U18-Elit oder U21-Elit ist der Spieler automatisch für die Dauer der entsprechenden Altersklasse an seinen Stammklub gebunden. Damit ist ein Transfer während dieser Zeit in der Schweiz sowie in Europa ohne Zustimmung seines Klubs nicht zulässig. Der Spieler unterliegt diesbezüglich dem Clubwechsel-Reglement gleich wie ein Spieler mit einem Ausbildungsvertrag.



Reglement zum Ausbildungsvertrag 2025/26

- Im gegenseitigen Einvernehmen oder unter den Umständen, dass der Spieler keine Absichten mehr zeigt, für ein nordamerikanisches College-Team der NCAA zu kandidieren, kann / soll die Absichtserklärung durch einen ordentlichen SIHF Ausbildungsvertrag ersetzt werden.
- Die Dauer der „Bestätigung als College-Interessent“ hat analog der Mindest- und Maximaldauer eines Standard-Ausbildungsvertrages (siehe Artikel 4) zu erfolgen.

Art. 4 Mindest- und Maximaldauer

- Ein Vertrag zwischen einem Klub und einem U18- oder U21-Spieler mit dem
 - jüngeren U18-Jahrgang (U17) dauert mindestens zwei Jahre und maximal fünf Jahre;
 - älteren U18-Jahrgang (U18) dauert mindestens ein Jahr und maximal vier Jahre;
 - jüngsten U20-Jahrgang (U19) dauert mindestens drei Jahre;
 - mittleren U21-Jahrgang (U20) dauert mindestens zwei Jahre;
 - ältesten U21-Jahrgang (U21) dauert mindestens ein Jahr.
- Wird ein Vertrag erst nach angebrochener Saison abgeschlossen, so zählt diese Saison als ein ganzes Jahr.
- Kürzere oder längere Vertragslaufzeiten sind nichtig. Ist eine kürzere oder längere Vertragslaufzeit vereinbart, so gilt die entsprechende Mindest- oder Maximaldauer gemäss Absatz 1.
- Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit in einen Spielervertrag der Stufe NL/SL/MSL/1. Liga mit mindestens der gleichen Vertragsdauer umgewandelt werden.

Art. 5 Academy-Vertrag

- Im Hinblick auf die Nachwuchsförderung kann die SIHF einem Spieler, der in einem laufenden Vertrag mit einem Klub steht, einen Academy-Vertrag anbieten.
- Dieses Angebot muss schriftlich erfolgen, alle notwendigen Bestandteile eines Arbeitsvertrags beinhalten und durch die SIHF rechtsgültig unterschrieben sein. Der Spieler wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Angebot auf 30 Tage ab Zugang bei ihm befristet ist.
- Der Spieler hat das Recht, dieses Angebot unabhängig vom Willen seines Klubs anzunehmen oder abzulehnen. Mit der Unterzeichnung des Angebots durch den Spieler kommt ein Academy-Vertrag zwischen ihm und der SIHF zustande.
- Die Rechtswirkungen des SIHF-Ausbildungsvertrags werden ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Academy-Vertrags für die Dauer des Academy-Vertrags vollumfänglich ausgesetzt. Die Laufzeit des Vertrags wird dadurch nicht verlängert.

Art. 6 Disziplinargewalt der IIHF, der SIHF und von Swiss Olympic

- Der Spieler und der Klub sind den Statuten, Reglementen, Bestimmungen und Entscheidungen der Organe der IIHF, der SIHF sowie von Swiss Olympic unterstellt.
- Die zuständigen Organe der IIHF, der SIHF sowie von Swiss Olympic können gegen den Spieler und den Klub die gemäss ihren Statuten und Reglementen zulässigen Disziplinarsanktionen anwenden.

Art. 7 Rechtspflege

- Die Parteien anerkennen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäss Art. 117 ff. des Rechtspflegereglements der NL sowie des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) zum Entscheid von Streitigkeiten aus einem SIHF-Ausbildungsvertrag.
- Zum Entscheid über Streitigkeiten aus einem Vertrag ist in erster Instanz das Schiedsgericht gemäss Art. 117 ff. des Rechtspflegereglements der NL zuständig.



Reglement zum Ausbildungsvertrag 2025/26

- Für Berufungen gegen letztinstanzliche Entscheide des Schiedsgerichts der NL ist das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) gemäss Art. 79 f. der Statuten der SIHF zuständig.
- Diese Schiedsgerichte wenden bei ihren Entscheidungen die Bestimmungen des Spielervertrags, die Bestimmungen dieses Reglements und aller anderen Reglemente der SIHF und ergänzend Schweizerisches Recht an.

Art. 8 Inkrafttreten

- Das vorliegende Reglement wurde mit Beschluss der NL, 5.9.12 und vom NAC, vom 7.9.12 angenommen
- Das vorliegende Reglement trat erstmals per 8.9.12 in Kraft. Es wurde im Rahmen der Regionalversammlungen vom 31.5. / 7.6.2014, vom 2.6.2018 und vom 4.6. / 11.6.2022 sowie der Delegiertenversammlung des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports vom 16.6.2018 und vom 17.6.2022 sowie der Generalversammlung der SIHF vom 3.9.2018 angepasst. Es erfuhr eine redaktionelle Anpassung im August 2020 und im August 2025.
- Es tritt nach der Delegiertenversammlung des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports vom 21.6.2025 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.